Leitlinien für die Vergabe von Stipendien 2024 („Arbeitspakete“)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg vergibt im Jahr 2024 nach Maßgabe dieser Leitlinien und unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Landesmittel auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Künstler*innen des Landes Brandenburg Stipendien.

Die Stipendien verstehen sich als freie Stipendien und sind nicht an konkrete künstlerische Vorhaben gekoppelt. Sie sollen die künstlerische Entwicklung der Kunstschaffenden fördern. Die Förderung einer lebendigen Kunstszene ist das Ziel. Ein Anspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

2. Voraussetzungen

Für die Stipendien bewerben können sich Künstler*innen der Genres

- Literatur
- Bildende Kunst,
- Musik sowie
- Darstellende Kunst,

die eine künstlerische Ausbildung abgeschlossen, sich bereits mit Veröffentlichungen bzw. durch eine professionelle künstlerische Arbeit ausgezeichnet haben und ihre künstlerische Befähigung in Arbeitsproben nachweisen können.

Für die Vergabe der Stipendien ist die Qualität des bisherigen künstlerischen Wirkens ausschlaggebend. Mit der Bewerbung sind das künstlerische Schaffen, die Motivation sowie die künstlerischen Perspektiven darzulegen.

Antragsberechtigt sind nur Künstler*innen, die nachweislich ihren (ersten) Wohnsitz im Land Brandenburg haben. Nicht antragsberechtigt sind die Mitglieder der beratenden Jurys.

3. Dotierung der Stipendien

Im Haushaltsjahr 2024 können nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Fördermittel insgesamt 10 Stipendien à 8.000 € vergeben werden. Die Dotierung ist für alle Sparten gleich.

4. Vergabeverfahren

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg nach Empfehlung der von ihr eingesetzten spartenspezifischen und unabhängigen Fachjurys.

Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) und über eine Mitteilung an die Presse.

Die Künstlerverbände, die Kulturbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sowie weitere Multiplikatoren werden über die Ausschreibung informiert.

Künstler*innen können sich nur als Einzelpersonen bewerben.

Die Bewerbungen sind bis zum 30. April 2024 (Datum des Poststempels) einzureichen beim:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 35/Stipendien
Dortustraße 36
14467 Potsdam

WICHTIGER HINWEIS:
Die Einreichung der Bewerbung per E-Mail über die Adresse
Stipendien@MWFK.Brandenburg.de ist nicht zulässig!

5. Antragsunterlagen, Arbeitsproben, Projektskizzen

Dem ausgefüllten Antragsblatt (wird mit der Ausschreibung veröffentlicht) sind die künstlerische Vita sowie aussagekräftige Arbeitsproben als Nachweise über die bisherige künstlerische Arbeit einzureichen.

Diese Unterlagen müssen in Papierform eingereicht werden.

Ergänzend - oder wenn es sich um mediale Kunstwerke handelt – kann auf die zu präsentierenden Werke per LINK zur Internetpräsentation verwiesen werden. Siehe Ausfüllhinweise!

Film/Musik:	Microsoft Mediaplayer bis Version 10.0, VLC-Mediaplayer (.wav, .avi, .mp3, .mpeg), keine Flash-Videos/.flv
Präsentation:	Powerpoint in Versionen ab 2007 (.pptx)

6. Die Stipendiat*innen können über das Stipendium frei verfügen, <u>zum Beispiel</u> für:

<u>Bildende Kunst</u>

- Ateliergemeinschaft/ Residence
- Coworking Space / Vernetzung/ soziales Engagement
- Coaching/ Kreativwirtschaft
- Ausstellungen/ Salon/ Club
- Reise/ Auslandsaufenthalt
- Katalog/ Internetauftritt/ Werkverzeichnis/ Video

<u>Musik:</u>

- Probenraum (Miete)
- Musikproduktion/ Komponieren/ CD/ Streaming/ Video
- Instrumentenkauf
- Reise/ Tournee / Auftritte/ Auslandsaufenthalt
- Coworking Space / Vernetzung / Coaching /Meisterkurse/ Residenzen

Literatur:

- Lesungen/ Präsentation
- „Schreibzeit“
- Reise/ Auslandsaufenthalt (z.B. Recherche) / Tournee
- Veröffentlichung / Druck / Internetauftritt
- Coworking Space / Vernetzung / Coaching

Darstellende Kunst:

- Proben / Erarbeitung von Stücken/ Produktion / Recherche
- Veröffentlichung / Druck / Internetauftritt
- Coworking Space / Vernetzung/ Coaching
- Reise/ Gastspiele/ Auslandsaufenthalt

7. Haftung, Rücknahme von Unterlagen und Arbeitsproben

Das Land Brandenburg übernimmt für eingesandte Bewerbungsunterlagen grundsätzlich keine Haftung. Soweit die Bewerber*innen die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, ist der Bewerbung ein passender und ausreichend frankierter Umschlagbeizufügen.

8. Auswahl der Stipendiaten durch Fachjurys

Von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg wird für die o.g. Sparten je eine Fachjury einberufen, die aus jeweils 3 unabhängigen Sachverständigen besteht. Die Mitglieder der Jurys werden für die Dauer eines Kalenderjahres berufen und vor dem Auswahlverfahren nicht öffentlich bekannt gegeben.

9. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Das Stipendium wird auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung bewilligt. Eine Begründung zur Vergabe oder Nichtvergabe des Stipendiums an die Bewerber*innen erfolgt grundsätzlich nicht.

Die Auszahlung an die Stipendiaten erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in einer Rate.

Das Stipendium ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung für das gewählte Arbeitspaket einzusetzen.

10. Sachbericht

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ist innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, in dem das Stipendium bewilligt wurde, ein Sachbericht (Tätigkeitsbericht) vorzulegen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, bei der Veröffentlichung eines mit Hilfe des Arbeitspaketes entstandenen Kunstwerkes auf die Förderung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in geeigneter Form hinzuweisen.

11. Rücknahme des Stipendiums

Das Stipendium kann zurückgenommen werden, wenn Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Vergabe des Stipendiums somit zu Unrecht erfolgte. Die Mittel sind dann unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch des Landes besteht unabhängig davon, ob die Mittel bereits verwendet wurden.